OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604111/4/KHa

Datum:
Linz, 8. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der Mag. L W, vertreten durch Mag. E K-M, Rechtsanwältin in x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19. Oktober 2020, GZ: 0066032/2019, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch mit der Maßgabe abgewiesen, als in Punkt I. „Tatbeschreibung“ des Straferkenntnisses in Zeile sechs die Wortfolge „bis dato nicht, demnach“ ersatzlos gestrichen wird. Hinsichtlich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 100,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 19. Oktober 2020, GZ: 0066032/2019, hat der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x der belangten Behörde als anfragende Behörde die erforderliche Auskunft, wer zuletzt vor dem 18. Oktober 2019, 21.44 Uhr, im Standort x, nächst Schiffsanlegestelle „S F F“ (bei Baum Nr. x in der dortigen Grünfläche) dieses Fahrzeug abgestellt habe, bis dato nicht, demnach nicht rechtzeitig erteilt, obwohl die Beschwerdeführerin mit Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 29. Oktober 2019 (hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt am 05. November 2019) ausdrücklich dazu aufgefordert worden sei und diese Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG binnen zwei Wochen ab Zustellung, demnach bis spätestens 19. November 2019, erteilt hätte werden müssen.

Die Beschwerdeführerin habe dadurch die Verwaltungsvorschrift des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) 1967 verletzt. Über die Beschwerdeführerin wurde daher eine Geldstrafe in der Höhe von 300,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 60 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG, §§ 16, 19 VStG verhängt. Weiters wurde die Beschwerdeführerin zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 30,00 Euro verpflichtet.

II.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte die Beschwerdeführerin zusammengefasst geltend, dass sie die geforderte Auskunft zumindest schlüssig mehrmals erteilt habe. So habe die Beschwerdeführerin unmittelbar nach Verständigung von der Anzeige versucht, den zuständigen Polizeibeamten zu kontaktieren und den Sachverhalt gegenüber der Polizeiinspektion aufzuklären.

Die Beschwerdeführerin habe in weiterer Folge die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 29. Oktober 2019 erhalten, wobei im Betreff irreführender Weise die „Übertretung Gartenschutzverordnung x“ genannt worden sei. Daraus habe sich für die Beschwerdeführerin eindeutig erschlossen, dass es inhaltlich um die Anzeige betreffend Abstellen ihres PKW am 18. Oktober 2019 gegangen sei. Die Beschwerdeführerin habe daher am 14. November 2019 eine E-Mail an die Polizeiinspektion Kaarstraße mit einem Nachweis, dass sie zum Abstellen ihres Fahrzeuges am konkreten Ort berechtigt gewesen sei, übermittelt.

Auch in der nachfolgenden Strafverfügung sei ausdrücklich von der „Strafe Übertretung der GartenschutzVO“ die Rede gewesen, sodass dies für die

Beschwerdeführerin bedeutet habe, dass sie wegen des Abstellens des Fahrzeuges und der diesbezüglichen Übertretung der Gartenschutzverordnung bestraft würde. Damit sei jedoch der Beschwerdeführerin nicht klar gewesen, dass es um die Verpflichtung zur Lenkerbekanntgabe gemäß § 103 Abs. 2 KFG gegangen sei.

Zudem habe sich auch die Angabe, dass die Beschwerdeführerin selbst das Fahrzeug am Tatort zur Tatzeit abgestellt habe, schlüssig aus dem Inhalt des mehrmals erfolgten Einspruches ergeben. Die Lenkerauskunft sei daher mehrmals, insbesondere auch im Einspruch vom 2. und 13. Dezember 2019 bereits enthalten gewesen. Da einerseits irreführende missverständliche Angaben der Behörde vorgelegen haben und andererseits die Beschwerdeführerin zumindest schlüssig angegeben habe, dass sie am 18. Oktober 2019 das Fahrzeug abgestellt habe, sei ihr kein Vorwurf zu machen und das Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 legte der Bürgermeister der Stadt Linz die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt sowie durch Kenntnisnahme des ausführlichen Beschwerdevorbringens. Da sich bereits aus dem Verwaltungsakt sowie aus dem Beschwerdevorbringen der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei ergibt, sodass diesbezüglich keine Sachverhaltsfragen offen sind und verfahrensgegenständlich somit ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen sind sowie die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin im Beschwerdevorbringen nur die unrichtige rechtliche Beurteilung des Sachverhalts behauptet hat, konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dies insbesondere, da die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht beantragt hat. Weiters wurde gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG im angefochtenen Bescheid eine 500,00 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1.1. Die Beschwerdeführerin ist Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges Audi A4, S4, schwarz, mit dem behördlichen Kennzeichen x. Dieses Fahrzeug war am

18. Oktober 2019 um 21.44 Uhr am Standort x, nächst Schiffsanlagestelle „S F F“ bei Baum Nr. x, in der dortigen Grünfläche abgestellt. Dieser Sachverhalt wurde der belangten Behörde mit Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Kaarstraße, vom 25. Oktober 2019 (Übertretung der Linzer Gartenschutz-Verordnung) mitgeteilt.

II.1.2. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 wurde die Beschwerdeführerin von der belangten Behörde aufgefordert, als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) der Behörde mittels des beiliegenden Formulars binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer das genannte Fahrzeug zuletzt vor dem Zeitpunkt 18. Oktober 2019, 21.44 Uhr im Standort x, nächst Schiffsanlegestelle „S F F“ (bei Baum Nr. x in der dortigen Grünfläche) abgestellt hat.

Das Schreiben der belangten Behörde vom 29. Oktober 2019 hatte folgenden Wortlaut (auszugsweise Wiedergabe):

„W L, geb- x
Übertretung Gartenschutzverordnung
Urfahrmarkt 1, 4040 Linz
x

Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers

Sehr geehrte Frau W!

Sie werden als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges, mit dem amtlichen Kennzeichen x, gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) aufgefordert, der Behörde mittels des beiliegenden Formulars binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer das oben angeführte Kraftfahrzeug

zuletzt vor dem Zeitpunkt 18.10.2019, 21.44 Uhr im Standort x, nächst Schiffsanlegestelle „S F F“ (bei Baum Nr. x in der dortigen Grünfläche) abgestellt hat.

Die geforderte Auskunft muss den Namen und die genaue Anschrift sowie das Geburtsdatum der betreffenden Person enthalten. Können Sie die verlangte Auskunft nicht erteilen, so benennen Sie bitte jene Person, welche diese erteilen kann. Diese trifft dann die Auskunftspflicht.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Verwaltungsübertretung begehen – welche mit einer Geldstrafe bis zu € 5000,00 zu bestrafen ist – wenn die vorab verlangte Auskunft nicht, nicht vollständig, unrichtig oder nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens erteilt wird.

Gegenüber der vorliegenden verlangten Auskunft besteht gem. § 103 Abs. 2 letzter Satz (Verfassungsbestimmung) kein Recht auf Auskunftsverweigerung."

Dem Schreiben war das Formular zur Lenkerauskunft beigelegt.

Das Aufforderungsschreiben zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers wurde an die Adresse des (damaligen) Hauptwohnsitzes der Beschwerdeführerin in x, geschickt. Dieses Schreiben wurde nach Vornahme eines Zustellversuches (Zustellversuch am 4. November 2019) hinterlegt. Beginn der Abholfrist war der 5. November 2019. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde in das Hausbrieffach eingelegt.

II.1.3. Am 14. November 2019 übermittelte die Beschwerdeführerin eine E-Mail an die Polizeiinspektion Kaarstraße mit dem Betreff „Verständigung/Anzeige/Einspruch" und dem Text:

„Sehr geehrte Polizeiinspektion Kaarstraße, Nachdem gegen mich wegen verbotenem Halten laut Grünraumverordnung Anzeige erstattet wird, und ich den betreffenden Kollegen mit der Dienstnummer x nicht erreichen konnte, um den Sachverhalt persönlich zu klären, möchte ich hier schriftlich Einspruch halten. Es handelt sich um die Verständigung vom 18.10. um 21.44 am x nächst Baum x mit meinem Audi schwarz x. Ich bin angestellt beim x und wir sind laut Wvo 50.01 berechtigt, hier zu halten, parken und Lieferungen zu bringen. Daher bitte ich sie die Anzeige umgehend zurückzuziehen. Im Anhang einer meiner Lohnzettel, Anstellung ist nach wie vor aufrecht. Mit freundlichen Grüßen, L W"

II.1.4. Mit Strafverfügung vom 28. November 2019 wurde gegen die Beschwerdeführerin wegen der Übertretung des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 400,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 80 Stunden) verhängt. Der Beschwerdeführerin wurde darin zusammengefasst vorgeworfen, dass sie als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x der anfragenden Behörde die erforderliche Auskunft, wer zuletzt vor dem 18. Oktober 2019, 21.44 Uhr im Standort x, nächst Schiffanlegestelle „S F F" (bei Baum Nr. x in der dortigen Grünfläche) das genannte Fahrzeug abgestellt hat, bis dato und somit nicht rechtzeitig erteilt hat, obwohl die Beschwerdeführerin dazu mit Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 29. Oktober 2019 (hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt am 5. November 2019) ausdrücklich aufgefordert wurde. Die Auskunft hätte bis spätestens 19. November 2019 erteilt werden müssen.
Der Betreff der Strafverfügung lautete:
„W L, geb. x
Übertretung Gartenschutzverordnung
x
x
Übertretung KFG"

Die Strafverfügung war an die Adresse der Beschwerdeführerin in Wien (Kulmgasse 44/43, 1170 Wien) adressiert und wurde nach Durchführung eines Zustellversuches hinterlegt (Beginn der Abholfrist: 3. Dezember 2019).

II.1.5. Am 2. Dezember 2019 übermittelte die Beschwerdeführerin eine E-Mail an die belangte Behörde mit dem Betreff: „Fwd: Verständigung/Anzeige/Einspruch". Der Text der Eingabe lautete:

„Sehr geehrtes Magistrat Linz,
Wie im Mail unten zu lesen ist, halte ich hiermit Einspruch gegen die von Ihnen erteilte Übertretung der Gartenschutzverordnung!
Nachdem ich den betreffenden Kollegen mit der Dienstnummer 90.188.260 bei der Polizeistation Kaarstraße nicht erreichen konnte, um den Sachverhalt persönlich zu klären, möchte ich hier schriftlich Einspruch halten, zu Grunde liegt dem die von der Polizei erteilte Verständigung vom 18.10. um 21.44 am x nächst Baum x mit meinem Audi schwarz x bzw. um die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers mit der Geschäftszahl 0066032/2019
Ich bin angestellt beim x und wir sind laut Wvo 50.01 berechtigt hier zu halten, parken und Lieferungen zu bringen. Daher bitte ich sie die Anzeige umgehend zurückzuziehen.
Vielen Dank,
Mit freundlichen Grüßen
Mag. L W"

II.1.6. Am 13. Dezember 2019 übermittelte die Beschwerdeführerin eine weitere E-Mail an die belangte Behörde mit dem Betreff „0066032/2019"

„Sehr geehrtes Magistrat der Stadt Linz, sehr geehrter Herr M,

Geschäftszahl: 0066032/2019 Übertretung Gartenschutzverordnung

Wie bereits bei der zuständigen Polizeistelle mehrmals versucht, telefonisch und schriftlich, halte ich hiermit wiederholt Einspruch die mir vorgeworfene Tat begangen zu haben! Als Angestellte beim Salonschiff x bin ich laut WVO 50.01 berechtigt, an besagtem Ort zu halten, parken und Lieferungen zu erbringen.
Es herrscht daher kein Straftatbestand vor und die Anzeige ist daher fallen zu lassen. Bitte um Bestätigung diesbezüglich, andernfalls müssen meinerseits rechtliche Schritte eingeleitet werden.
Mit freundlichen Grüßen,
Mag. W"

II.1.7. Mit Schreiben vom 19. August 2020 wurde die Beschwerdeführerin seitens der belangten Behörde zur Rechtfertigung hinsichtlich der Übertretung des KFG wegen nicht fristgerechter Erteilung der Lenkerauskunft aufgefordert.

In der Rechtfertigung der Beschwerdeführerin vom 7. September 2020, eingebracht durch die nunmehrige Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, wurde – nach Darlegung des bisherigen Schriftverkehrs der Beschwerdeführerin

mit der Polizeiinspektion Kaarstraße sowie der belangten Behörde – die Auskunft erteilt, dass die Beschwerdeführerin bekannt gibt, das auf ihren Namen zugelassene Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x am 18. Oktober 2019 gelenkt und am Gelände des x unmittelbar vor ihrem Arbeitsplatz, dem S F F, nächst Baum x abgestellt zu haben.

II.1.8. Mit verfahrensgegenständlichem Straferkenntnis vom 19. Oktober 2020, zu GZ: 0066032/2019, wurde der Beschwerdeführerin die unter Punkt I.1. dargestellte Verwaltungsübertretung vorgeworfen. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Beschwerdeführerin.

II.1.9. Die Beschwerdeführerin erzielte im Jahr 2019 Bruttobezüge in der Höhe von 3.880,16 Euro. Dem – mangels Vorliegen eines aktuellen Lohnzettels – von der belangten Behörde im Straferkenntnis angenommenen monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1.300,00 Euro hat die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin nicht widersprochen.

Hinsichtlich der Beschwerdeführerin liegen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

II.1.10. Die Beschwerdeführerin war von 21. März 2013 bis 13. Juli 2020 an der Adresse x hauptwohnsitzlich gemeldet.

II.2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und deckt sich insbesondere auch mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift.

Insbesondere ergibt sich der im Sachverhalt dargestellte Schriftverkehr zwischen der Beschwerdeführerin einerseits sowie der Polizeiinspektion Kaarstraße und der belangten Behörde andererseits sowohl aus dem Akt der belangten Behörde als auch aus dem Beschwerdevorbringen.

Der Sachverhalt zu den erfolgten Zustellungen der Schriftstücke, insbesondere zur Zustellung der Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 29. Oktober 2019, kann den im Akt einliegenden Zustellscheinen entnommen werden. Dem ist auch die Beschwerdeführerin selbst in ihrer umfangreichen Beschwerdeschrift nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehrs beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

Kann gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Zustellgesetz ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag,

an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter iSd § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden konnte.

III.2. Zum objektiven Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG

III.2.1. Vorweg ist auszuführen, dass verfahrensgegenständlich die Frage zu beantworten ist, ob die Beschwerdeführerin – wie dieser im Straferkenntnis vorgeworfen wird – der Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers nicht fristgerecht nachgekommen ist.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang die Fragestellung, ob es am 18. Oktober 2019 um 21.44 Uhr in x, bei Baum Nr. x zu einer Übertretung der Gartenschutzverordnung gekommen ist oder ob eine Berechtigung zum Halten bzw. Parken des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x bestand. Diese Thematik ist nicht Inhalt des verfahrensgegenständlichen Beschwerdeverfahrens. Die gesetzliche Auskunftspflicht ist somit nicht davon abhängig, ob hinsichtlich des vorgeworfenen Grunddeliktes eine Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung erfolgen darf.

Diesbezüglich ist auszuführen, dass es sich bei der Verpflichtung zur Auskunft in § 103 Abs. 2 KFG um eine eigene Rechtsfigur handelt, die losgelöst vom dahinter stehenden Grunddelikt zu betrachten ist. Aus diesem Grund lautet der Tatvorwurf im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis, dass die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Aufforderungsschreibens erteilt hat.

III.2.2. Gemäß der gesetzlichen Regelung des § 103 Abs. 2 KFG ist die Auskunft im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung des entsprechenden Aufforderungsschreibens zu erteilen.

Der Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG ist somit dann erfüllt, wenn die Auskunft nicht bzw. nicht vollständig innerhalb der gesetzlich normierten Zwei-Wochen-Frist erfolgt. Selbst eine nachträgliche und somit außerhalb der Frist erfolgte Auskunft vermag an der Verwirklichung des Tatbestandes des § 103 Abs. 2 KFG nichts mehr zu ändern (dazu auch VwGH 31.01.2003, 2002/02/0283).

Das Aufforderungsschreiben zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 29. Oktober 2019 wurde der Beschwerdeführerin am 5. November 2019 (Beginn der Abholfrist) durch Hinterlegung wirksam zugestellt (§ 17 Abs. 3 Zustellgesetz).

Weder aus den Angaben der Beschwerdeführerin noch aus dem Zentralen Melderegister ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin sich nicht regelmäßig an ihrem Hauptwohnsitz als Abgabestelle aufgehalten hätte.

Gemäß der Regelung des § 103 Abs. 2 KFG hätte die Lenkerauskunft durch die Beschwerdeführerin gegenüber der anfragenden Behörde (dabei handelt es sich um die belangte Behörde) somit bis spätestens 19. November 2019 erteilt werden müssen. Eine Kontaktaufnahme der Beschwerdeführerin mit der belangten Behörde als anfragende Stelle erfolgte jedoch – unabhängig von der Frage, ob die Lenkeranfrage aufgrund des gewählten Wortlautes auch inhaltlich beantwortet wurde oder nicht – erstmalig am 2. Dezember 2019 (E-Mail vom 2. Dezember 2019 an die belangte Behörde mit dem Betreff „Verständigung/Anzeige/Einspruch“) und somit nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzlich normierten Frist zur Erteilung der geforderten Auskunft zur Person des Fahrzeuglenkers.

Eine fristgerechte Auskunft iSd § 103 Abs. 2 KFG hat die Beschwerdeführerin gegenüber der anfragenden Behörde somit selbst nach dem eigenen Vorbringen in der Beschwerdeschrift nicht erteilt.

Die Kontaktaufnahme bzw. die geschilderten Versuche der Kontaktaufnahme der Beschwerdeführerin mit der Polizeiinspektion Kaarstraße als jene Polizeiinspektion, die die Anzeige hinsichtlich der Übertretung der Gartenschutz-Verordnung ausgestellt hat, vermögen zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung zu führen, da die Auskunft iSd § 103 Abs. 2 KFG nicht gegenüber der das Grunddelikt anzeigenden Polizeiinspektion, sondern gegenüber der anfragenden Behörde zu erteilen ist.

Das Erfordernis, die Lenkerauskunft der anfragenden Behörde zu erteilen, kann neben der ausdrücklichen Formulierung im Gesetzestext des § 103 Abs. 2 KFG auch dem Aufforderungsschreiben vom 29. Oktober 2019 unmissverständlich entnommen werden. Im Text des Aufforderungsschreibens wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der anfragenden Behörde die entsprechende Auskunft binnen einer Frist von zwei Wochen zu erteilen ist. Auch das beiliegende Formular ist an die belangte Behörde als anfragende Behörde (vor-)adressiert. Zudem wird in diesem Zusammenhang auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach der Auskunftspflicht des § 103 Abs. 2 KFG nur dann entsprochen wird, wenn die geschuldete Auskunft auch tatsächlich bei der anfragenden Behörde einlangt (VwGH 12.12.2001, 2000/03/0235).

Das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 14. November 2019 an die Polizeiinspektion Kaarstraße kann daher bereits aus diesen genannten Gründen nicht als Auskunftserteilung iSd § 103 Abs. 2 KFG gegenüber der belangten

Behörde gewertet werden. Ganz unabhängig von inhaltlichen Aspekten der Erklärungen der Beschwerdeführerin hat diese somit bereits aus der dargelegten zeitlichen Abfolge der erfolgten Kommunikationsschritte keine entsprechende Auskunft innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Aufforderungsschreibens gegenüber der belangten Behörde erteilt.

Erstmals im Rahmen der Rechtfertigung vom 7. September 2020 (und somit verspätet) ist die Beschwerdeführerin der Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers nachgekommen.

III.2.3. Zum Einwand der irreführenden Textierung

III.2.3.1. Den Ausführungen der Beschwerdeführerin, sie sei über den tatsächlichen Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens durch den jeweils von der Behörde angeführten Betreff sowie durch die Rechnung vom 29. November 2019 (Beilage zur Strafverfügung) in die Irre geführt worden, kann das erkennende Gericht nicht folgen.

Der verfahrensgegenständlichen Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 29. Oktober 2019 lässt sich unzweifelhaft und unmissverständlich entnehmen, dass sich die an die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin gerichtete Anfrage ausschließlich auf die Frage bezieht, wer das Fahrzeug zuletzt vor dem Zeitpunkt 18. Oktober 2019, 21.44 Uhr im Standort x, nächst Schiffsanlegestelle „S F F“ (bei Baum Nr. x in der dortigen Grünfläche) abgestellt hat.

Der gesamte Text des Schreibens bezieht sich deutlich erkennbar ausschließlich auf die Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers und enthält zudem einen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführerin eine Verwaltungsübertretung begeht, wenn die verlangte Auskunft nicht, nicht vollständig, unrichtig oder nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens erteilt wird. Die maßgeblichen Textpassagen sind zudem in Fettschrift besonders hervorgehoben und erschließt sich der Inhalt des Textes einem sorgfältigen Leser sofort, ohne dass dies einen größeren Leseaufwand erfordern würde.

Auch durch den Inhalt des beigelegten Formulars zur Lenkerauskunft ist eindeutig ersichtlich, welche Auskunft der Behörde erteilt werden soll.

Eine Irreführung bzw. eine missverständliche Interpretation erscheint dem Gericht aufgrund dieser eindeutigen Textierung als ausgeschlossen.

III.2.3.2. Auch eine „Vermischung“ der Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers gemäß § 103 Abs. 2 KFG mit dem im Betreff genannten Grunddelikt nach der Gartenschutz-Verordnung ist nicht erfolgt. Der Formulierung

des Schreibens vom 29. Oktober 2019 lässt sich mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, dass die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin aufgefordert wird, binnen einer Frist von zwei Wochen die entsprechende Auskunft zu erteilen. Insoweit im Betreff auch ein Hinweis auf das Grunddelikt in Form einer Übertretung der Gartenschutz-Verordnung genannt wird, ist dies als zulässige weitere (Zusatz) Information zu werten, die jedoch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Leser des Schreibens keinen Zweifel daran aufkommen lässt, dass Inhalt der Anfrage jene ist, wer das gennannte Fahrzeug am genannten Ort zur genannten Zeit abgestellt hat (vgl. dazu VwGH 29.09.2000, 2000/02/0204).

Die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin zur missverständlichen Formulierung des Aufforderungsschreibens zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 29. Oktober 2019 gehen somit ins Leere.

III.2.3.3. Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin zur Textierung der Strafverfügung vom 28. November 2019 sowie der übermittelten Rechnung ist auszuführen, dass aus den oben genannten Gründen auch in diesem Zusammenhang keine missverständliche Formulierung des Textes der Strafverfügung anzunehmen ist. Auch der Text der Strafverfügung bezieht sich inhaltlich ausschließlich auf die Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG und nicht auf eine Übertretung der Gartenschutz-Verordnung. Daran vermag auch die übermittelte Rechnung vom 29. November 2019 nichts zu ändern.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass im Zeitpunkt der Ausstellung der Strafverfügung am 28. November 2019 der Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG durch die Beschwerdeführerin bereits verwirklicht wurde, da die Frist für die Erteilung der Auskunft bereits am 19. November 2019 geendet hat. Selbst eine von der Beschwerdeführerin dargelegte (aus Sicht des erkennenden Gerichtes nicht begründbare) Irreführung durch die Formulierung der Strafverfügung könnte nichts (mehr) an der bereits erfolgten Tatbestandsverwirklichung ändern.

III.2.4. Zum Einwand der erteilten Lenkerauskunft durch die Beschwerdeführerin

III.2.4.1. Insofern die Beschwerdeführerin weiters vermeint, sie habe mehrmals zumindest schlüssig angegeben, dass sie selbst das Fahrzeug am 18. Oktober 2019 am Tatort zur Tatzeit abgestellt habe, ist vorweg darauf hinzuweisen, dass die erste diesbezügliche Kontaktaufnahme der Beschwerdeführerin mit der belangten Behörde am 2. Dezember 2019 und somit nach Ablauf der Frist für die Erteilung der Auskunft erfolgte.

Selbst wenn man dem Schreiben vom 2. Dezember 2019 schlüssig entnehmen würde, dass die Beschwerdeführerin damit die Auskunft habe erteilen wollen, dass sie selbst das Fahrzeug am Tatort zur Tatzeit abgestellt habe, wäre diese erteilte

Auskunft verspätet erfolgt und könnte an der bereits eingetretenen Tatbestandsverwirklichung nichts mehr ändern.

III.2.4.2. Zum Inhalt der Erklärung der Beschwerdeführerin ist zudem auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach der Regelung des § 103 Abs. 2 KFG die Absicht des Gesetzgebers zugrunde liegt, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb der Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen. Die auf Grund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0137; VwGH 05.07.1996, 96/02/0075; VwGH 29.09.1993, 93/02/0191). Damit bringt der Verwaltungsgerichtshof klar zum Ausdruck, dass der gewählten Art der Auskunftserteilung eine eindeutige Lenkerauskunft entnehmbar sein muss.

Diesem Erfordernis wird jedoch die von der Beschwerdeführerin in ihrer E-Mail vom 2. Dezember 2019 gewählte Textierung nicht gerecht. Bei objektiver Betrachtungsweise des Wortlautes lässt sich diesem entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin nicht eindeutig entnehmen, dass sie selbst das genannte Fahrzeug am Tatort zur Tatzeit abgestellt hat. Die Formulierung „wir sind berechtigt“ nimmt nicht notwendiger Weise alleinigen Bezug auf die Beschwerdeführerin und könnte das Fahrzeug nach dieser Formulierung auch von jemand anderen als Lenker benutzt und unter Bezugnahme auf die von der Beschwerdeführerin genannten Berechtigung zum Halten und Parken am Tatort das Fahrzeug abgestellt worden sein.

III.2.4.3. Aus den von der Beschwerdeführerin in ihrer gesamten Kommunikation gewählten Formulierungen kann daher keine unzweifelhafte und eindeutige Lenkerauskunft abgeleitet werden. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ergab sich aus ihren diesbezüglichen Erklärungen gegenüber der belangten Behörde (E-Mail vom 2. Dezember 2019, E-Mail vom 13. Dezember 2019) nicht mit ausreichender Deutlichkeit, dass sie selbst das Fahrzeug am Tatort zur Tatzeit abgestellt habe. Die Behörde ist im Falle undeutlicher Erklärungen zur Lenkerauskunft zudem auch nicht verpflichtet, eine weitere Anfrage an den Zulassungsbesitzer zu richten (VwGH 11.05.1990, Zl. 89/18/0177 mwN).
Auch diesem Einwand der Beschwerdeführerin kann somit nicht gefolgt werden.

III.2.5. Zusammenfassend ergibt sich daher, dass die Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat. Um ihrer Auskunftspflicht iSd § 103 Abs. 2 KFG Genüge zu tun, wäre die Beschwerdeführerin verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Aufforderungsschreiben (somit bis 19. November 2019), den

Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson bekannt zu geben. Dies ist nicht erfolgt.

III.3. Zum subjektiven Verschulden

III.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Beschwerdeführerin im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

III.3.2. Die von der Beschwerdeführerin behauptete Irreführung über den tatsächlichen Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens kann auch im Rahmen der Verschuldensprüfung zu keiner Entlastung der Beschwerdeführerin führen.

Einem durchschnittlich sorgfältigen Leser der Schriftstücke der belangten Behörde musste der Inhalt dieser unmissverständlich klar sein. Aus den Schriftstücken, insbesondere aus dem Aufforderungsschreiben zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 29. Oktober 2019 geht eindeutig die Thematik der geforderten Lenkerauskunft hervor. Insofern die Beschwerdeführerin den Inhalt missverstanden hat, ist dies auf rein subjektive Gründe zurückzuführen, die ausschließlich im Bereich der Beschwerdeführerin gelegen haben. Es wäre der Beschwerdeführerin jedoch jedenfalls möglich und zumutbar gewesen, den Inhalt der Schriftstücke der belangten Behörde durch sorgfältiges Lesen richtig zu interpretieren und sich demgemäß zu verhalten.

III.3.3. Auch der Verantwortung der Beschwerdeführerin, wonach es den Bogen bei Weitem überspannen würde, wenn man von ihr verlangen würde, dass sie Kenntnis davon habe müsse, dass § 103 Abs. 2 KFG die Verpflichtung zur Lenkerauskunft beinhalte, kann nicht gefolgt werden.

Vom Lenker eines Fahrzeuges, der auch im Besitz einer entsprechenden Lenkberechtigung ist, wird verlangt, dass er über die ihn treffenden Verpflichtungen aus dem Bereich des Verkehrsrechtes Bescheid weiß. Dies ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jedem Fahrzeuglenker zumutbar und von diesem auch zu erwarten.

Zudem wurde bereits im Aufforderungsscheiben vom 29. Oktober 2019 der Inhalt des § 103 Abs. 2 KFG ausreichend deutlich dargelegt, sodass sich die Beschwerdeführerin selbst bei Unkenntnis der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG durch Lesen des Schreibens von dessen Inhalt Kenntnis verschaffen hätte können.

Auch dieses Argument führt daher nicht zu einer Entlastung der Beschwerdeführerin.

III.3.4. Weitere Umstände, die das Verschulden der Beschwerdeführerin ausschließen würden, sind nicht hervorgekommen und wurden von der Beschwerdeführerin auch nicht vorgebracht, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

Die Beschwerdeführerin hat daher ihr objektiv tatbestandsmäßiges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.4. Strafbemessung

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht bereits die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessungsentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die

Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

III.4.2. Die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die in Verdacht stehen, unter anderem eine verwaltungsstrafrechtliche Übertretung begangen zu haben; mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung. Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben wurde und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt der Verstöße gegen diese Bestimmung ist somit als erheblich zu bezeichnen.

Der Strafrahmen der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG beträgt für die gegenständliche Übertretung bis zu 5.000,00 Euro.

III.4.3. Zur konkreten Strafbemessung im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt ist auszuführen, dass hinsichtlich der Beschwerdeführerin keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vorliegen. Der Beschwerdeführerin kommt somit der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugute.

Die monatlichen Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführerin wurden im Straferkenntnis mit 1.300,00 Euro netto angenommen. Die Beschwerdeführerin ist dieser Annahme in der Beschwerdeschrift nicht entgegengetreten, sodass diese Annahme auch der nunmehrigen Strafbemessung zu Grunde gelegt wird.

Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Allerdings wird die in der Beschwerde angeführte Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft der Beschwerdeführerin, die zur Klärung des Sachverhalts den Kontakt sowohl zur anzeigenden Polizeiinspektion als auch zur belangten Behörde gesucht hat, zumindest im Rahmen der Strafbemessung insofern Beachtung finden können, als die in Höhe von 300,00 Euro festgesetzte Geldstrafe (insbesondere im Hinblick auf die von der belangten Behörde nicht berücksichtigte verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin) doch erheblich herabgesetzt werden kann.
Unter Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin als Milderungsgrund, der finanziellen Situation sowie der grundsätzlich vorhandenen Kommunikationsbereitschaft der Beschwerdeführerin erscheint dem erkennenden Gericht die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 100,00 Euro als tat- und schuldangemessen, in dieser Höhe jedoch auch als erforderlich, um aus spezialpräventiven Aspekten die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, zukünftig auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der

Normen im Verkehrsbereich, insbesondere auch im Bereich der Lenkerauskunft, zu achten. Auch in generalpräventiver Hinsicht erscheint die Verhängung einer Geldstrafe in der reduzierten Höhe als angemessen und ausreichend.

Die nunmehr verhängte Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro schöpft den Strafrahmen der möglichen Höchststrafe (5.000,00 Euro) lediglich im Ausmaß von 2 % aus, sodass eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe im Hinblick auf die obigen Ausführungen nicht in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitsstrafe war im Vergleich zur herabgesetzten Geldstrafe verhältnismäßig anzupassen.

III.4.4. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens / Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. dazu VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175).

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt im vorliegenden Sachverhalt insofern nicht in Betracht, als die Bedeutung des durch die Regelung des § 103 Abs. 2 KFG strafrechtlich geschützten Rechtsgutes als beträchtlich einzustufen ist und die hier vorliegende Nichterteilung der Lenkerauskunft innerhalb der gesetzlich normierten Frist ein typischer Fall eines nach der zugrundeliegenden Strafbestimmung verpönten Verhaltens ist. Es wäre der Beschwerdeführerin auch ohne großen Aufwand möglich und ihr somit jedenfalls zumutbar gewesen, die Lenkerauskunft fristgerecht zu erteilen, sodass auch nicht von einem lediglich geringen Verschulden auszugehen ist.

III.5. Aus den oben dargestellten Überlegungen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.6. Kostentragung

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da die verhängte Geldstrafe im vorliegenden Sachverhalt herabgesetzt wurde, entfällt somit die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10,00 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung oder ist diese als uneinheitlich zu beurteilen. Das vorliegende Erkenntnis orientiert sich vielmehr an der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des § 103 Abs. 2 KFG. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Bei der Frage der Strafbemessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0018 mwN). Bereits aus diesem Grund kommt die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision nicht in Betracht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas